

Marktordnung zur Regelung der Wochenmärkte und des Weihnachtsmarktes in der Gemeinde Dunningen vom 04.03.2002

zuletzt geändert am 24.10.2006

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Marktordnung gilt für den Wochenmarkt und den Weihnachtsmarkt in der Gemeinde Dunningen.
- 2) Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Märkte.

§ 2 Marktleitung

Der Wochenmarkt und der Weihnachtsmarkt werden als öffentliche Einrichtung der Gemeinde betrieben und vom Amt für öffentliche Ordnung durchgeführt.

§ 3 Markttage und Verkaufszeiten

- 1) Der Wochenmarkt wird jeden Freitagnachmittag abgehalten. Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag gelegt.
- 2) Die Verkaufszeiten für den Wochenmarkt werden wie folgt festgesetzt:
in der Zeit von 01.04. bis 30.09. (Sommerhalbjahr)
von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr,

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. (Winterhalbjahr)
von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr.
- 3) Die Marktplätze für den Wochenmarkt dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit belegt werden. Die Plätze müssen eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt sein.

§ 3 a Weihnachtsmarkt

- 1) Der Weihnachtsmarkt findet am Samstag vor dem ersten Advent statt.
- 2) Die Verkaufszeiten des Weihnachtsmarktes beginnen um 14:00 Uhr und enden um 19:00 Uhr.
- 3) Das Aufstellen und Einrichten der Verkaufsstände darf drei Stunden vor Marktöffnung beginnen. Die Verkaufsplätze müssen zwei Stunden nach Markttende geräumt sein.

§ 4 Verkaufs- und Standplätze

Plätze im Sinne dieser Marktordnung sind Verkaufs- und Standplätze, die von der Gemeinde für den Verkauf von Waren zugewiesen oder zugelassen wurden.

II. Bestimmungen über das Benutzungsrecht

§ 5 Zulassung

- 1) Die Plätze werden auf Antrag zugewiesen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2) Das Amt für öffentliche Ordnung teilt die verfügbaren Plätze zu. Sie können für ein Kalenderjahr als Dauerplätze vergeben werden.
- 3) Die Zulassung kann befristet oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn kein Platz zur Verfügung steht oder wenn die Marktgebühr nicht bezahlt ist. Die Bestimmungen des § 7 bleiben unberührt. Die Gemeinde kann die Zulassung aus wichtigen, insbesondere marktpolizeilichen Gründen fristlos widerrufen und die unverzügliche Räumung verlangen. Werden trotz Widerruf der Zulassung die überlassenen Plätze nicht geräumt, so kann die unverzügliche Räumung ohne weitere Benachrichtigung des Platzinhabers auf dessen Kosten durchgeführt werden.
- 4) Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen Plätze weder belegt noch gewechselt werden. Bei Platzmangel wird jedem Verkäufer nur ein Platz zugeteilt.
- 5) Die Gemeinde kann den Inhabern von Dauerplätzen einen anderen Platz zuweisen, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

- 6) Ein Platz kann anderweitig vergeben werden, wenn er bei Marktbeginn nicht belegt ist und die Gemeinde nicht rechtzeitig verständigt wurde.
- 7) Glücksspiele, Ausspielungen und ähnliches werden nicht zugelassen. Wirtschaftswerbung (Reklame) ist nicht gestattet.
- 8) Der Platzinhaber ist verpflichtet, an seinem Stand ein Schild mit seinem Vor- und Zunamen oder seiner Firmenbezeichnung und seiner Anschrift deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.
- 9) Soweit von der Gemeinde ein Stromanschluss zur Verfügung gestellt wird, dürfen daran keine elektrischen Heizgeräte angeschlossen werden.

§ 6

Zutritt zu den Märkten

Zu den Märkten haben die Platzinhaber als Verkäufer und alle Personen, welche die feilgebotenen Waren kaufen wollen (Verbraucher) freien Zutritt. Bettlern, Hausierern und Betrunkenen ist der Zutritt nicht gestattet. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, sperrige und marktstörende Sachen sowie Motorräder und Mopeds dürfen auf die Märkte nicht mitgenommen werden.

§ 7

Ausschluss

- 1) Von der Benutzung oder dem Besuch eines Marktes können ausgeschlossen werden:
 1. Benutzer, die gegen diese Marktordnung verstoßen oder die Weisungen der Gemeinde und ihrer Aufsichtspersonen nicht befolgen.
 2. Personen mit übertragbaren Krankheiten
 3. Personen, welche die Ordnung auf dem Markt stören.
- 2) Ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht zur Ausübung irgendwelcher Aufträge betreten.

§ 8

Entgelt für den Wochenmarkt

- 1) Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen wird ein Entgelt erhoben.
- 2) Die Entgelte werden am Markttag von der Gemeinde erhoben.
- 3) Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen auf dem Wochenmarkt werden folgende Entgelte erhoben:

- pro lfd. m Standplatz: 1,50 €.
- Stromanschluss pro Markttag 1,50 €

- 4) Wer den Markt vorzeitig verlässt oder verlassen muss und wer einen Platz nur teilweise oder zeitweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Entgelts.

§ 8 a

Entgelt für den Weihnachtsmarkt

- 1) Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen werden Marktgebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Entgelt für gewerbliche Beschicker | 40,00 € |
| b) Entgelt für Kunstgewerbe (Hobbykünstler), private Erzeuger | 25,00 € |
| c) Entgelt für Schulen, Kindergärten, Vereine | 15,00 € |
| d) Entgelt für Beschicker die nur Speisen und Getränke verabreichen | 50,00 € |
| e) Zuschlag zu a) wenn Speisen und Getränke verkauft werden | 20,00 € |
| Zuschlag zu b) wenn Speisen und Getränke verkauft werden | 10,00 € |
- 2) Nach der Gaststättenverordnung ist für die Verabreichung von Essen und alkoholischen Getränken gegen Entgelt eine Genehmigung (Gestattung) erforderlich. Diese ist bei der Gemeindeverwaltung spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Die Gebühr beträgt pro Gestattung 10,00 €.
- 3) In der Marktgebühr sind die Kosten für Bereitstellung von Zierreisig, Strom und Werbungskosten enthalten. Der anfallende Abfall ist vom Marktbesucher selbst zu entsorgen.

§ 9

Haftung

- 1) Kann ein Markt aus zwingenden Gründen nicht abgehalten werden, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung
- 2) Die Gemeinde haftet für Schäden der Benutzer und Besucher nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen ihres Personals. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für die Beschaffenheit und Sicherheit der eingebrachten Sachen.
- 3) Die Benutzer und Besucher haften der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch ihr Verschulden entstehen. Sie haben für das Verschulden ihres Personals und ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden einzustehen.

III. Bestimmungen über den Markthandel

§ 10 Verkauf

- 1) Es darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus verkauft werden. Vor Beginn und nach Ende der Verkaufszeiten darf nicht gehandelt oder verkauft werden.
- 2) Die zum Verkauf angebotenen Waren sind so auszulegen, dass die Käufer ihre Güte einwandfrei feststellen können.
- 3) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen mit technischen Verstärkungsgeräten oder im Umhergehen feilgeboten werden.
- 4) Der Verkauf vom Fahrzeug aus ist nur beim Großverkauf von Blumen und einzelnen Obst- und Gemüsesorten mit Genehmigung der Gemeinde gestattet. Fahrbare Verkaufsstände fallen nicht unter diese Bestimmungen.
- 5) Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden.
- 6) Die Vorschriften über Preisauszeichnungen und Handelsklassen sind zu beachten.

§ 11 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind ausschließlich die in § 67 der Gewerbeordnung genannten Waren.

§ 12 Handel mit Lebensmitteln

- 1) Lebensmittel müssen so gelagert werden, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Verdorbene Lebensmittel dürfen nicht feilgeboten werden.
- 2) Fleisch- und Wurstwaren, Wild, Geflügel und Fische dürfen nur von den zu diesem Zweck zugelassenen Marktständen aus feilgeboten werden.
- 3) Fleisch – und Wurstwaren, Geflügel und Wild sind so zu lagern, dass sie von Marktbesuchern nicht berührt werden können. An der Vorderseite der Verkaufsstände ist ein Glasaufsatz mit Querplatte anzubringen. Die Waren sind gegen Insekten zu schützen.

- 4) Den Verkäufern von Fleisch – und Wurstwaren ist der Verkauf anderer Waren, mit Ausnahme von Brot und Brötchen, untersagt.
- 5) Frischfisch darf nur in Behältern, die innen allseitig mit einem wasserundurchlässigen, nicht korrodieren Material ausgeschlagen sind, zwischen Eis aufbewahrt werden. Die Behälter müssen mit einem Einsatz versehen sein, der verhindert, dass die Fische im Schmelzwasser liegen. Der Einsatz darf nicht aus Holz oder korrodierendem Material bestehen. Die Behälter sind gegen Witterungseinflüsse und Staub geschützt in Tischhöhe aufzustellen.
- 6) Brot-, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel dürfen nur von Verkaufstischen aus feilgeboten werden. Diese Lebensmittel sind in geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse und Berühren zu schützen. Die Tische müssen mit sauberen Tüchern oder Folien abgedeckt sein.
- 7) Zum Verkauf sind nur essbare Pilze in frischem und einwandfreiem Zustand zugelassen. Sie müssen vor dem Verkauf durch einen anerkannten Pilzberater oder Pilzsachverständiger geprüft sein. Für genusstaugliche Pilze ist ein Beschaueugnis an den Behältern anzubringen.
- 8) Tiere dürfen auf dem Markt weder geschlachtet noch ausgenommen werden.
- 9) Ausgelegte Lebensmittel dürfen von den Marktbesuchern nicht berührt werden.
- 10) Lebensmittelpolizeiliche Vorschriften bleiben unberührt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Marktstörungen

Der Verkehr und die Verkaufstätigkeit dürfen nicht durch Versperren der Nachbarplätze und – stände mit Fahrzeugen, Kisten und dergleichen behindert oder gestört werden.

§ 14 Reinhaltung des Marktes

- 1) Jede Verunreinigung der Marktanlage ist zu vermeiden. Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze sowie der unmittelbar davor – und dahinterliegenden Flächen und für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich. Verpackungspapier, Abfälle usw. sind vom Platzinhaber unverzüglich nach Marktschluss zu entfernen und zu entsorgen. Widerliche Abfälle müssen sofort beseitigt werden.

- 2) Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.

§ 15 Fundsachen

- 1) Auf den Märkten gefundene Sachen sind unverzüglich dem Fundamt bei der Gemeindeverwaltung abzuliefern.
- 2) Zurückgelassen Gegenstände werden, wenn der Eigentümer bekannt ist, auf dessen Kosten gelagert. Waren und Gegenstände, die vom Eigentümer innerhalb einer ihm gesetzlichen Frist nicht abholt werden, die leicht verderblich sind oder deren Eigentümer nicht bekannt ist, kann die Gemeinde freihändig verkaufen. Der Erlös abzüglich der entstehenden Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausgezahlt. Ist der Eigentümer nicht festzustellen, so kommt der Erlös nach Ablauf der gesetzlichen Frist der Gemeinde zu.

§ 16 Marktaufsicht

Die Anordnungen des Aufsichtspersonals der Gemeinde sind zu befolgen. Diesem ist Zutritt zu den überlassenen Plätzen zu gewähren.

§ 17 Befreiungen

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ordnung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführungen der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.

§ 18 Verstöße

Verstöße gegen Bestimmungen des Gewerberechts, des Hygienerechts und des Lebensmittelrechts werden nach den gesetzlichen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Dunningen, den 24.10.2006

gez.
Winkler
Bürgermeister